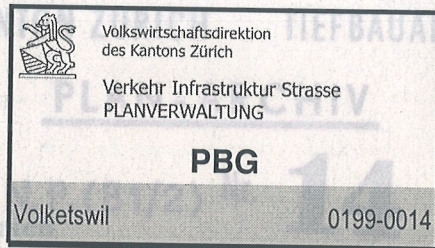


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons
Sitzung vom 28. November 1968**



Volketswil

4630. Baulinien. Am 18. September 1968 ersuchte der Gemeinderat Volketswil um Genehmigung seines Beschlusses vom 19. März 1968 betreffend die Festsetzung von Baulinien am Kirchweg III. Kl., von der Hardstrasse I. Kl. Nr. 8 bis zu den Flurwegen Kat.-Nr. 1690 bzw. 1691. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 17. September 1968 sind gegen den am 16. April 1968 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig. Der Kirchweg ist die direkte Verbindung zwischen Zimikon und Volketswil. Er erschliesst das anliegende Baugelände sowie auch den auf dem Grundstück Kat.-Nr. 573 geplanten Friedhof. Der auf 24 m festgesetzte Baulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Strasse.

Der Genehmigung der Baulinienvorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Volketswil vom 19. März 1968 betreffend die Festsetzung von Baulinien am Kirchweg III. Kl., von der Hardstrasse I. Kl. Nr. 8 bis zu den Flurwegen Kat.-Nr. 1690 bzw. Nr. 1691, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Volketswil wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Volketswil unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planexemplares, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 28. November 1968.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. E. Spruch